



## **PERSONALAUSWEISE**

Für deutsche Staatsangehörige besteht eine Ausweispflicht (Personalausweis oder Reisepass) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie/er im Inland gemeldet ist. Mit dem Personalausweis weisen Sie Ihre Identität anhand der aufgedruckten Daten und Ihres Lichtbildes nach.

### **Beantragung**

**Der Personalausweis kann nur persönlich beantragt werden.**

**Bei Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebensjahres** ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Anwesenheit des Kindes ist Pflicht, unabhängig vom Alter des Kindes.

**Deutschen Staatsangehörigen ohne Wohnung in Deutschland** kann auf Antrag ebenfalls ein Personalausweis ausgestellt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre deutsche Auslandsvertretung, zum Beispiel an eine deutsche Botschaft.

### **Weiterführende Informationen**

Bei jedem Personalausweis, der seit dem 15. Juli 2017 beantragt wurde, ist die Online-Ausweisfunktion automatisch aktiviert, wenn Sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Der Personalausweis hat die Form einer Scheckkarte und kann wie bisher verwendet werden. Zusätzlich sind im Ausweis-Chip Ihre persönlichen Daten, Ihr Lichtbild und Ihre Fingerabdrücke abgelegt.

Ausschließlich Behörden, die gesetzlich zur Identitätsfeststellung ermächtigt sind (Polizei, Grenzbeamte und Grenzbeamtinnen), dürfen die biometrischen Daten im Chip auslesen. Die Fingerabdrücke können nur mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat ausgelesen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Personalausweis nicht nur bei **Ablauf der Gültigkeitsdauer** ungültig wird. Dies trifft auch zu, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, die Daten auf dem Ausweis nicht mehr korrekt sind oder der Ausweis beschädigt ist. Auch bei einer Namensänderung oder nach einem Verlust ist der Ausweis ungültig. Störungen der Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums berühren nicht die Gültigkeit des Personalausweises.

Sollten Sie schon für die Zeit bis zur Ausstellung des neuen Personalausweises ein Ausweisdokument benötigen, können Sie gleichzeitig einen vorläufigen Personalausweis beantragen. Der vorläufige Personalausweis gilt höchstens drei Monate. Sie müssen ihn bei der Aushändigung des neuen Personalausweises zurückgeben.



Die **Abholung des Personalausweises** kann auch durch eine andere Person mit entsprechender Vollmacht erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer ist von Ihrem Alter abhängig:

- unter 24 Jahre - 6 Jahre
- über 24 Jahre - 10 Jahre

### Voraussetzungen

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

### Bearbeitungsdauer

- mindestens 3 Wochen ab Beantragung

### Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis bzw. Reisepass)
- Biometrisches Lichtbild (nicht älter als ein halbes Jahr)
- Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde
- Ausweisdokumente der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter
- zusätzlich bei Kindern unter 16 Jahren
  - Soweit beide Elternteile sorgeberechtigt sind, nicht voneinander getrennt leben und ein Elternteil bei der Antragstellung nicht anwesend ist, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des nicht anwesenden Elternteils vorgelegt werden.
  - Des Weiteren ist die Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses des nicht anwesenden Elternteils zum Abgleich der Unterschrift auf der Einverständniserklärung mitzubringen.
  - Bei nur einem Erziehungsberechtigten zusätzlich der Sorgerechtsnachweis.
- zusätzlich bei Einbürgerungen
  - Reisepass oder ID-Card des Staates der bisherigen Nationalität oder eine Identitätsbescheinigung vom Landesamt für Einwanderung (LEA)
  - Einbürgerungsurkunde

### Rechtsgrundlagen

- § 9 Personalausweisgesetz (PAuswG)